

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER BADEVERBOTE

vom 30.04.2013 (ABl. vom 17.05.2013, S. 124)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 623) folgende Verordnung:

§ 1 Badeverbote

Das Baden ist in folgenden Gewässern und Gewässerstrecken im Stadtgebiet Augsburg verboten:

1. Im Kaufbach ab der Seilabspernung nach der Badeanstalt an der Friedberger Straße,
2. im Sparrenlech,
3. im Einlasskanal ab der Ausleitung aus dem Lech bis zur Teilung in Neu- und Hauptstadtbach,
4. im Hauptstadtbach bis zur Nordseite der Eisenbahnbrücke (Strecke Augsburg-München),
5. in der Kanuslalomstrecke bis zur Einmündung in den Lech,
6. im Neubach,
7. im Proviantbach ab der Reichenberger-Straße bis Hanreiweg, sowie ab der Otto-Lindenmeyer-Straße, einschließlich der Brückenbereiche der genannten Straßen,
8. im Hanreibach,
9. im Fichtelbach,
10. im Schäfflerbach,
11. im Lochbach ab der Brücke gegenüber den Kleingartenanlagen „Alpenblick“ an der Tuchbleichstraße bis zum Forsthausweg, sowie ab der Illungstraße,
12. im Spitalbach,
13. im Wolfsbach,
14. im Schwalloch,
15. im Vorderen Lech,
16. im Mittleren Lech,
17. im Hinteren Lech,
18. im Stadtgraben,
19. im Stadtbach,
20. im Holzbach,
21. im Senkelbach,
22. im Pferseer Mühl-/Hettenbach,
23. in der Singold,
24. im Fabrik- und Wertachkanal ab der Ausleitung aus der Wertach, mit Ausnahme der Gewässerstrecke entlang der Liegewise des Freibadeplatzes (ehemaliges Gögginger Luftbad),
25. in dem Baggersee genannt "Lautersee" auf der Fl.Nr. 756, Haunstetten,
26. in den Gewässern des Siebentischwaldes und des Haunstetter Waldes; ausgenommen hiervon sind Lech, Hauptstadtbach und Lochbach, für welche nur die in Ziff. 4., 11., 27. und 28. enthaltenen Verbote gelten,
27. in allen Gewässern von 200 m oberhalb bis 100 m unterhalb von Wasserkraftwerken, Wehren, Stauanlagen und Abstürzen, sowie von 20 m oberhalb bis 100 m unterhalb von Regenauslassstellen,
28. unbeschadet der Verbote unter Ziff. 27. im Lech im Einleitungsbereich der Sammelkläranlage ab dem Zusammenfluss von Lech und Wertach bis zur nördlichen Stadtgrenze (Lech-km 32,9).

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Badeverbote für das gesamte Gewässer oder jeweils von den angegebenen Stellen an gewässerabwärts.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer in den in § 1 aufgeführten Gewässern oder Gewässerstrecken badet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die "Verordnung der Stadt Augsburg über Badeverbote" vom 08.07.1993 (ABl. S. 88) außer Kraft.

Augsburg, den 30.04.2013
gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister